

# Informationen zum Personalausweis

Der Personalausweis im praktischen Scheckkartenformat und mit neuem Outfit kann seit 01.08.2021 im Einwohnermeldeamt der Gemeindeverwaltung in Röblingen am See beantragt werden.

Er bietet neben der herkömmlichen Nutzung als Sichtausweis zahlreiche Funktionen und viele Einsatzmöglichkeiten in der Online-Welt.



Bild-Quelle: Bundesministerium des Innern und für Heimat

## Neue Möglichkeiten

Im Personalausweis ist ein Computer-Chip integriert. Darauf sind folgende persönliche Daten des Ausweisinhabers gespeichert:

- persönliche Angaben des Ausweisinhabers
- das digitale Lichtbild des Ausweisinhabers
- Angaben zur Gültigkeit, zum Sperrstatus und Funktionen gegen unberechtigtes Auslesen
- zwei digitale Fingerabdrücke des Ausweisinhabers

Diese neue Online-Funktion ermöglicht es, sich im Internet sicher und eindeutig auszuweisen. Mit der weiterhin optionalen Unterschriftenfunktion (Signaturzertifikat) können Verträge, Anträge und Urkunden online rechtssicher unterzeichnet werden.

Ferner ist die Speicherung von Fingerabdrücken (biometrischen Daten) seit 01.08.2021 Pflicht.

Der Ausweis kann gleichwohl auch wie bisher lediglich als so genannter Sichtausweis verwendet werden, bei dem die neuen zusätzlichen elektronischen Funktionen einfach ausgeschaltet sind.

Selbstverständlich ist der Personalausweis weiterhin ein hoheitliches Dokument, mit dem nach wie vor auch ohne Reisepass in viele Länder eingereist werden kann.

Weitere Informationen dazu finden Sie unter: [www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de)

### **Gültigkeit und Gebühren für den Personalausweis**

Der Personalausweis ist für antragstellende Personen bis 24 Jahre 6 Jahre gültig.  
Für antragstellende Personen über 24 Jahre beträgt die Gültigkeitsdauer 10 Jahre.

Folgende Gebühren werden im Zusammenhang mit dem Personalausweis erhoben:

<b>Funktion / Personengruppe</b>	<b>Gebühr</b>
Personalausweis	
○ Ausstellung für Personen unter 24 Jahre	22,80 Euro
○ Ausstellung für Personen ab 24 Jahre	37,00 Euro
○ Ändern der Anschrift bei Umzügen	gebührenfrei
○ Vorläufiger Personalausweis	10,00 Euro
Online-Ausweisfunktion:	
○ erstmaliges Aktivieren der Online-Ausweisfunktion bei Vollendung des 16. Lebensjahres	gebührenfrei
○ nachträgliches Aktivieren der Online-Ausweisfunktion	gebührenfrei
○ Deaktivieren der Online-Ausweisfunktion	gebührenfrei
○ Sperren der Online-Ausweisfunktion im Verlustfall	gebührenfrei
○ Entsperrern der Online-Ausweisfunktion	6,00 €

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte aus den in der Meldebehörde ausliegenden Informationsheften oder unter [www.personalausweisportal.de](http://www.personalausweisportal.de).

### **Benötigte Antragsunterlagen**

- persönliches Erscheinen (Fingerabdrücke)
- alter Personalausweis
- biometrisches Lichtbild
- Geburts- oder Eheurkunde im Original
- alter Kinderausweis, Kinderreisepass, Einverständniserklärung beider Erziehungsberechtigter oder Sorgerechtsnachweis bei nur einem Erziehungsberechtigten (zusätzlich bei Personen unter 16 Jahren)

## **Datenschutz und Datensicherheit**

Der Personalausweis bietet hohe Sicherheit und stärkt den Schutz vor Identitätsdiebstahl. Durch technische Maßnahmen wird verhindert, dass Informationen unberechtigt ausgelesen, kopiert oder verändert werden.

Die auf dem Personalausweis gespeicherten Informationen werden nicht an jedes beliebige Lesegerät gesendet. Sowohl das Online-Ausweisen als auch die hoheitliche Identitätsfeststellung ist nur mit aktivem Zutun durch den Bürger möglich. Um Daten vom Personalausweis auf das Lesegerät übertragen zu können, muss die Karte auf das Lesegerät aufgelegt werden. Ein Auslesen wie bei einfachen Funkchips aus der Entfernung ist damit nicht möglich.

Alle auf dem Ausweis enthaltenden Informationen und deren Übertragung sind durch international anerkannte technische Verfahren sicher geschützt.

## **Sicherheit in der Online-Welt**

Nur wer im Besitz des Ausweises ist und die 6-stellige PIN kennt, kann Informationen zur Übermittlung freigeben.

Vor der Datenübertragung wird überprüft, ob der anfragende Dienst oder die anfragende Behörde dazu berechtigt sind. Berechtigt sind nur die Dienstleister, die von der staatlichen Vergabestelle für Berechtigtenszertifikate (Bundesverwaltungsamt) geprüft und zugelassen worden sind. Nur diese Dienstleister erhalten die technische Möglichkeit, die Ausweisdaten ihrer Nutzer abzufragen. Die Vergabestelle prüft bei jedem Anbieter, ob dieser sich an die Datenschutzbestimmungen hält und welche Datenkategorien (z. B. Name, Anschrift) für die Transaktion überhaupt erforderlich sind. Das Abfangen von Nutzerdaten mit Hilfe gefälschter Internet-Seiten (Phishing) ist somit nicht mehr möglich. Der Ausweisinhaber entscheidet letztendlich immer selbst, welche Daten übermittelt werden sollen und kann die Auswahl gegebenenfalls weiter einschränken.

## **Biometrische Daten**

Die für den Personalausweis abgegebenen Fingerabdrücke werden nicht in Datenbanken oder Registern gespeichert, sondern nach der Produktion des Ausweises beim Ausweishersteller bzw. mit Aushändigung des Personalausweises an den Bürger automatisch in der Personalausweisbehörde gelöscht.

Die abgegebenen Lichtbilder werden wie bisher dezentral in der zuständigen Personalausweisbehörde gespeichert.

Die elektronischen Fingerabdrücke und das digitale Lichtbild sind besonders gegen unberechtigtes Auslesen und Veränderungen geschützt. Eine Übertragung des Lichtbildes und der Fingerabdrücke über das Internet ist nicht möglich.